

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
50.010	Abteilung 5/1 Soziale Leistungen	28.11.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 208), und den §§ 4 und 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.1991 (GV NW S. 13), sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Siegen am 28.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Siegen errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
  - 1. Aussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes)
  - 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Siegen und den Benutzern ist öffentlichrechtlich.

## § 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime der Aussiedler und Zuwanderer sowie der ausländischen Flüchtlinge jeweils eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Übergangsheimen regelt.

# § 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
  - 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und das Übergangsheim bezeichnet sind,
  - 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Hausordnung,
  - 3. Unterkunftsschlüssel.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes als auch von einem Übergangsheim in ein anderes Übergangsheim verlegt werden; bei der Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
  - 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
  - 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
  - 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  - 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
  - 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
  - 1. die Einweisung widerrufen wird,
  - 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

### § 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

#### § 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Die Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Der Gebührensatz beträgt pro Quadratmeter und Monat 4,86 EUR.
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:
  - 1. Heizkostenbeitrag 1,79 EUR pro m² und Monat.
  - 2. Strom- und Wasserkostenbeitrag von monatlich

30,68 EUR für den Haushaltsvorstand und je

20,45 EUR für die zweite und dritte Person sowie je

10,23 EUR für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft.

Bedarfsgemeinschaft in diesem Sinne sind nur Eltern/Elternteile und Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Vorschriften des Kindergeldgesetzes sind analog anzuwenden.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Übergangsheime der Aus- und Übersiedler in der Stadt Siegen vom 10.05.1990 außer Kraft.